



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Dr. Christoph Mager
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 102
Telefon: 04541 888-200
E-Mail: landrat@kreis-rz.de
Datum: 27.04.2020

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/1987 (neu)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes für den Kreis Herzogtum Lauenburg Stellung nehmen zu können.

Ausweislich der Plenardebatte zum Gesetzentwurf liegt das Ziel des Verfahrens in der Übernahme der sogenannten „Bereichsausnahme“ in das Landesrecht. Dieses Ziel wird nach meiner Einschätzung nicht erreicht, so dass sich Handlungsfreiheit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes nicht verbessert und bestehende rechtliche Unsicherheiten verbleiben.

Dazu im Einzelnen:

I.

Im vorgestellten Gesetzentwurf heißt es:

„Der Rettungsdienstträger kann **gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen** im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) **und andere Leistungserbringer** damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen.

Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Damit wird den Rettungsdienstträgern wie dem Kreis Herzogtum Lauenburg, der gerade damit beschäftigt ist, die Bereichsausnahme möglichst rechtssicher anzuwenden, nicht geholfen – im Gegenteil. Durch die Formulierung stehen nämlich die gemeinnützigen Organisationen und andere Leistungserbringer gleichrangig nebeneinander ohne dass beschrieben wird, wie die Bereichsausnahme eine Privilegierung der gemeinnützigen Organisationen bewerkstelligen soll. Im Endeffekt führt dies zu mehr Risiken als bisher: Derzeit wird in § 5 Abs. 2 RDG SH pauschal auf die Beachtung des Vergaberechts verwiesen, worunter man auch die Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB verstehen kann.

Hinzu kommt, dass durch den Verweis auf die Voraussetzungen aus § 52 AO auch jeder formell als gemeinnützig anerkannte Rechtsträger als privilegierte Organisation gilt, d.h. auch ansonsten gewerblich tätige Unternehmer, die mit einer gemeinnützigen Hilfeleistungsorganisation im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB nichts zu tun haben. Mit anderen Worten: Während die Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB als gemeinnützige Organisationen insbesondere die als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannten Hilfsorganisationen benennt und damit eine inhaltliche Vorgabe macht, stellt das Landesrecht bloß auf einen formellen steuerrechtlichen Status ab.

II.

In Widerspruch zum künftigen § 5 Abs. 1 RDG SH steht der dritte Absatz der Begründung. Dort heißt es, dass das Landesrettungsdienstgesetz nicht mehr von einer Gleichrangigkeit der operativen Aufgabenerfüllung durch gewerbliche und gemeinnützige Aufgabenerfüller ausgehen solle. Dies entspricht dem formulierten Ziel des Gesetzes, nicht aber dem Gesetzestext. Schließlich legen die letzten zwei Sätze der Begründung des Gesetzentwurfes nahe, dass eine Bereichsausnahme tatsächlich gar nicht angewendet werden soll, sondern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit immer ein „normales“ Vergabeverfahren durchzuführen ist, wenn es heißt:

„In der Bereichsausnahme ist zwar eine Befreiung von den strengen Formregeln des Vergaberechts zu sehen, die aber nicht von der Durchführung eines nach dem EU-Primärrecht erforderlichen fairen und transparenten Auswahlverfahrens nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entbindet.

Denn schließlich ist jeder Rettungsdienstträger verpflichtet, den Rettungsdienst nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 SHRDG zu erbringen. Dies kann in der Regel nur durch Wettbewerb nachgewiesen werden, insbesondere,

wenn es darüber mit den Kostenträgern zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Es könnten direkte Beauftragungen gegen den Grundsatz der „Haushaltseffizienz“ und des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 75 GO verstoßen, da nicht belegt werden könnte, dass die Kosten dem Markt tatsächlich entsprechen.“

Nimmt man diese Begründung ernst, bleibt gerade offen, wie ohne Wettbewerb zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Aufgabenerfüllern ein Auswahlverfahren erfolgen soll. Ein transparentes Auswahlverfahren zwischen den durch die Bereichsausnahme privilegierten Vereinigungen und Organisationen ist hingegen selbstverständlich.

III.

Eine Hilfe wäre es deshalb nur, wenn dem Rettungsträger die klare Wahlfreiheit eingeräumt wird, von der Bereichsausnahme unter Ausschluss anderer Leistungserbringer Gebrauch machen zu können (wie es im dritten Absatz der Begründung beschrieben wird).

Klar und deutlich ist dazu z.B. die Formulierung in § 14 Abs. 1 S. 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes, wo es heißt:

„Die zuständige Behörde kann Leistungserbringer mit Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragen. Hierbei kann sie den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die

1. *gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), sind und*
2. *deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), die zuständige Behörde zugestimmt hat.“*

Dabei regelt der hamburgische Gesetzgeber in § 2 Nr. 19 des dortigen Rettungsdienstgesetzes zugleich, wer genau gemeinnützige Organisation in diesem Sinne ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mager
Landrat